

V. Carileffi als ein besonders lehrreiches Object für das Studium der Legendenkritik. Das sind die schwersten Fälle betrügerischer Legendenfabrikation zur Erreichung materieller Vortheile, und gleichwohl haben meine Gegner kein Wort des Widerspruchs gegen diese meine Aufstellungen erhoben.

Bei einzelnen Vitae war auch schon vor meiner Kritik der wahre Beweggrund erkannt worden, dem sie ihren Ursprung verdanken, und wenn ich jetzt ein Beispiel aus dem im Druck befindlichen 4. Merovingerband herausgreifen darf, so verdient als Meisterstück genannt zu werden die Beurtheilung der V. Galli durch Th. v. Sickel. Die Legende führt gegen den Constanzer Bischofsstuhl zweierlei Umstände ins Feld, das Verhältniß des Patrons zu dem Bisthum und die Erwerbung von Grund und Boden von dem König, und macht zum Ausgangspunkt für die Belohnungen ihres Heiligen die Heilung einer Tochter des Herzogs Cunzo durch ihn. Indem sie nun die Herzogstochter gleichzeitig zur Braut des Frankenkönigs Sigibert erhebt, konnten die Verdienste des Patrons von zwei Seiten gewürdigt werden: zuerst versprach ihm der Herzog das erledigte Bisthum, und dann schenkte ihm der König den fiscalischen Grund und Boden seiner Ansiedlung (*'publici possessio iuris'* Walahfr. I, 21) auf rechtskräftige Weise, damit er seine Celler künftig kraft der Königsurkunde besäße. Der Bischofsstuhl musste leider dem Heiligen entgehen, obwohl ihn Geistlichkeit und Volk für den würdigsten Candidaten erklärt hatten, denn als Fremdling genügte er den Canones nicht und unter Berufung auf dieses Hindernis lehnte er ab; dafür aber wurde auf seinen Vorschlag sein eigener Schüler, der Diakon Johannes, zum Bischof gewählt, und seiner Stellung zu diesem entsprechend, hat er dann selbst die Antrittspredigt gehalten, während der neue Bischof sie nur übersetzte, und er ist auch noch 7 Tage bei ihm geblieben, um ihm Worte des Trostes für sein neues Amt zu spenden. St. Gallen hat also nach der Legende von seiner Gründung an zu den königlichen Klöstern gezählt, und von einer Abhängigkeit von dem Diöcesanbischof ist so wenig die Rede, dass dieser vielmehr zu dem Abte in dem untergeordneten Verhältnisse eines Schülers steht, und der Abt das Vorschlagsrecht ausübt, nachdem er selbst die Würde dankend abgelehnt hatte. Dagegen hat Th. v. Sickel¹ mit gewohnter Meisterschaft den

1) St. Gallen unter den ersten Karolingern (Mitth. zur Vaterländischen Gesch., St. Gallen 1865, S. 1—21).